OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601716/11/KLe

Datum: Linz, 24. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von M B, S, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.12.2016, GZ: BHVBVerk-2016-378684/12-Ber, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Beiträge zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.12.2016, GZ. BHVBVerk-2016-378684/12-Ber, wurde nachstehender Spruch erlassen:

„Sehr geehrter Herr B!
Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)
1) Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 4 Abs. 1 lit. a StVO

2) Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 4 Abs. 5 StVO

Tatort: Gemeinde Attersee am Attersee, Landesstraße Ortsgebiet, Attersee, Hauptstraße B151, Haus Höhe Nr. x , Fahrbahnenge im Ortsgebiet von Attersee.

Tatzeit: 15.09.2016, 16:30 Uhr.

Fahrzeug:
Kennzeichen KO-x, PKW, Volvo XC70 D5/295, grün
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1)	250,00 Euro	122 Stunden	§ 99 Abs. 2 lit. a StVO
2)	200,00 Euro	96 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. b StVO

Allfällige weiter Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
45,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 495,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und führte begründend aus:

„Die Gründe für meine Beschwerde sind Unsachlichkeit, Parteilichkeit, Voreingenommenheit und Willkür der bescheiderlassenden Behörde.

zur Unsachlichkeit:

Die Behörde hat sich offenbar nicht faktisch mit den Angaben von Fr. V. auseinandergesetzt und meinen Hinweis darauf vom 28.11. als ‚vom Eigentlichen des Tatvorwurfes ablenken' abgetan.
Hier also noch einmal ganz deutlich mit Karte und den Zitaten von Fr.V.:
Fr. V. 4.11.: ‚dass meine Angaben bei der Polizei St. Georgen i.A. am 30.09.2016 vollinhaltlich der Wahrheit entsprechen'
und weiter: ‚Diese Stelle befindet sich aber auf Haus Höhe zwischen Nr. x und x .... ,
und weiter: ‚und sah den grünen Volvo längs geparkt noch blinkend am Strassenrand, ca. 70 bis 100m nach der Unfallstelle entfernt stehen'
und weiter: ‚Ich weiß, dass dies in der Zeitspanne zwischen Unfall und meinem Eintreffen beim Parkplatz (das waren nicht mehr als 10 Sekunden).'
Eine um Sachlichkeit bemühte Behörde würde hier Fr. V. bitten, anhand der Karte die Angaben von 70-100 m und 10 sek mit den geografischen Verhältnissen von Haus x und x zu Parkposition in Einklang zu bringen. Dabei hätte man festgestellt, dass Fr.V.'s Angaben nicht ‚vollinhaltlich der Wahrheit entsprechen' können.
Man kann nicht nach Haus x wenden und ein Auto gegenüber V geparkt sehen. ‚... reflexartig... gewendet... und sah den grünen Volvo längs geparkt...'
a) von der ersten Wendemöglichkeit nach Haus x zu Parkposition sind es gut über 300 m.
b) um den Ort Attersee in 10 sek zu durchqueren, muss man also über 100 km/h fahren.
Elementarste Mathematik: 300 m in 10 sek gibt 108 km/h: der Ausdruck ‚Zeitspanne zwischen Unfall und meinem Eintreffen beim Parkplatz' inkludiert aber kurzes Weiterfahren bis zur Wendemöglichkeit und Wenden - mit der Folge dass die verbleibende Zeit - sagen wir es sind 7 sek - 150 km/h notwendig machen um Fr. V. beim Wort nehmen zu können.
Eine offenbar von Sympathie und nicht von Sachlichkeit getriebene Behörde teilt mir dahingegen im Schreiben vom 9.12. mit, dass für sie ‚nicht der geringste Zweifel' an der Glaubwürdigkeit von Fr. V.'s Angaben besteht wenn diese behauptet ‚den Verursacher max 100 m nach der Unfallstelle am Straßenrand blinkend stehen sah' und ‚wenn Fr. V. zeugenschaftlich aussagt, Sie nach 10 sek eingeholt zu haben, dann ist das wörtlich zu nehmen'.
Die beigefügte Karte zeigt jedoch eindeutig und unmissverständlich, dass Fr.V. keine mit der Wirklichkeit vereinbare faktische Angaben über den Vorfall machen kann, und daher eine nur vage Erinnerung interpretiert, und das nachweisbar falsch. Das kann nur zu einer herabgesetzten Glaubwürdigkeit der Anklägerin führen, und nicht die Grundlage einer verurteilenden Schlußfolgerung bilden, denn es handelt sich hier um blanke, nachmessbare, faktische Unrichtigkeiten.
Unsachlich in höchstem Grad auch die Behandlung der Sache selbst, des Sachschadens: mir wurde bereits am 15.9. in einem Gespräch mit Grlnsp I dringend nahegelegt, mein Auto der Behörde vorzuführen, damit sich diese ein Bild über dessen Zustand machen könne. Das war aus terminlichen Gründen beider Seiten erst am 30.9. möglich, ich habe aber bereits am 16.9. - also weniger als 24h nach besagtem Ereignis - Bildmaterial zH. Grlnsp I in St. Georgen deponiert. In Ihrem Schreiben von 19.12. ist dagegen folgendes zu entnehmen: ‚Ob Ihr Spiegel beschädigt wurde, kann von der Behörde nicht beurteilt werden, und spielt in dem Verfahren auch keine Rolle'. Die Behörde hat mir also dringend nahegelegt eine Reise von 500 km auf mich zu nehmen, nur um mir dann zu Verstehen zu geben, dass das Resultat keine Rolle spielt.
Auch entnehme ich dem Schreiben vom 19.12., im Gegensatz zu Ihrer Behauptung ‚dass ein Schaden dokumentiert wurde' bis 7.12. - also drei Monate lang - kein Schaden dokumentiert wurde, weder der Versicherung noch der Behörde gegenüber.

Die Dokumentation wurde laut Schreiben vom 19.12. mit dreimonatiger Verspätung erst am 7.12. ‚als Nachtrag zur Zeugeneinvernahme der Fr. V. von der BH Vöcklabruck durchgeführt'. Wozu bleibt offen, denn der Schaden spielt laut Ihrer eigenen Worte ja keine Rolle.
Eine um Sachlichkeit bemühte Behörde dahingegen hätte bereits in Schörfling, wo die Erstanzeige stattgefunden hat, eine bildliche Dokumentation veranlasst und nach Erhalt meiner Bilder eine Gegenüberstellung vorgenommen: Es handelt sich hier um zwei vergleichbare Industrie-Serienprodukte die derselben Kraft ausgesetzt waren. Es ist - um Ihre eigenen Worte zu verwenden – ‚nicht denkmöglich', dass einer der Spiegel in einer solchen Begegnung vollkommen unversehrt bleibt und nicht einmal eine Schramme aufweist, während der andere quasi zerschmettert. Die Behörde hat solch eine Gegenüberstellung nie für nötig gehalten, ja offenbar sogar gescheut.

zu Parteilichkeit – Voreingenommenheit - Willkür
Die elementarste Verletzung von Rechtsstaatlichkeit ist das Anlegen von zwei verschiedenen Maßstäben - ein wohlgesinnter, der alle Ungereimtheiten ausgleicht für die eine Partei, und ein missgünstiger, der alle Gereimtheiten zu deren Ungunsten verkehrt für die andere. Sie schreiben am 19.12.: ‚Der gesamte Ablauf ist unter Verwendung einer Straßenkarte aus dem DORIS gut und schlüssig nachvollziehbar'
Wie oben deutlich ersichtlich, sind die Angaben nicht nur nicht ‚gut und schlüssig nachvollziehbar', sie sind faktisch falsch. Die Behörde entscheidet sich hier also gegen die Fakten einseitig und willkürlich für die Klägerin und in der Folge grundsätzlich und voreingenommen gegen den Angeklagten.
Die Behörde geht unberechtigter Weise grundsätzlich davon aus, dass das Auto mit der Nummer KO-x an dieser Kollision beteiligt war - was an sich schon rechtswidrig ist - obwohl ‚es nicht den Erfahrungen des täglichen Lebens entspricht', dass ein der Fahrerflucht Beschuldigter stehenbleibt um Panoramafotos zu machen, oder weithin sichtbar geparkt im Freien Kaffee zu sich nimmt.
Es wird vollkommen unberechtigt und willkürlich ‚eine Verwechslung des Verursachers von der Behörde ausgeschlossen, da die Geschädigte Ihr Auto mit Marke, Farbe und Kennzeichen eindeutig erkannt hat.'
Das ist natürlich haarsträubender Unsinn, da Fr. V. erst im Moment der Berührung der Spiegel das entgegenkommende Fahrzeug bewusst wahrnehmen konnte, und in diesem Moment kein Erkennen des Kennzeichens möglich war. In solch einem Schreckmoment kann aus dieser Position auch die Marke nur von sehr erfahrenen Lenkern intuitiv erkannt werden. Den Protokollen ist zu entnehmen, dass der Führerschein von Fr. V. erst am 18.3.2016 ausgestellt wurde - Fr. V. zur Unfallszeit also erst 6 Monate Erfahrung im Straßenverkehr hatte. Dass jemand mit nur halbjähriger Erfahrung an der engsten Stelle des Bezirkes ‚reflexartig' wendet und dann in 10 sek wie 007 im Abendverkehr durch den schmalen Ort Attersee rast, kann von einer sachlich vorgehenden Behörde nicht als ‚äußerst glaubwürdig' aufgefasst werden. Die Behörde macht sich dann selbst unglaubwürdig, wenn sie im Schreiben vom 19.12. zu Papier gibt, dass an einem Wochentag um 16:30 und der engsten Stelle am See ‚von keiner verkehrstechnischen Behinderung auszugehen ist', man also mitten im Ort Attersee reflexartig wenden könne.

Da also alles von Fr. V. bis dato zu Papier gebrachte eindeutig eine emotional gefärbte Fehleinschätzung der nachmessbaren Fakten darstellt, ist anzunehmen, dass ein am Straßenrand geparkter dunkler Kombi - der einzige Eindruck, den Fr. V. von einer Spiegel-Spiegel Berührung mitnehmen konnte - ebenso instinktiv wie unberechtigt als beteiligtes Auto einfach 'angenommen' wurde. Es ‚entspricht aber nicht den Erfahrungen

des täglichen Lebens‘, dass jemand der sich von einer Situation entfernen will, stehen bleibt bis er den ‚Verfolger‘ an der Hacke hat um dann gezwungener Maßen langsam eine enge Uferstraße entlangzufahren und dem Verfolger alle Zeit zu geben sich Einzelheiten des Fahrzeuges zu notieren. Das wirklich beteiligte Auto war zur Zeit als Fr. V. hinter mir stehenblieb natürlich bereits 1,5 bis 2 km entfernt Richtung Seewalchen unterwegs.
Es ist weiters als reine Willkür zu bezeichnen, wenn die Behörde eine Aussage meinerseits, die sie nicht überprüfen kann, einfach hernimmt, um mir einseitig die Glaubwürdigkeit, und damit meine Rechtsgrundlage, zu entziehen: Meine Aussage zu Hup- und Lichtsignalen ‚wird als Denkmöglichkeit ausgeschlossen‘ während die faktisch beweisbare Unmöglichkeit der Angaben von Fr. V. als ‚wörtlich zu nehmen‘ ist.
Parteilichkeit pur ist auch Ihre im Schreiben vom 19.12. gemachte Feststellung: ‚Ob der Spiegel oder Spiegelteile inzwischen ausgetauscht worden waren, konnte von der Polizei nicht beurteilt werden‘. Hier wird willkürlich die entscheidende, zu Protokoll stehende Tatsache vernachlässigt, dass der Polizei St. Georgen innerhalb 24h Bilder von meinem unversehrten Spiegel zur Verfügung standen. Es ist als praktisch unmöglich anzusehen, den elektrisch artikulierten Spiegel eines 12 Jahre alten Automodells über Nacht als Ersatzteil zu erhalten und von einer Fachwerkstätte einbauen zu lassen. Auch wurde von Grlnsp. I sehr wohl bemerkt ‚also neu schaut der ned aus‘. Das ist auch nicht anders zu erwarten, denn kein neues Außenteil kann 270.000 km auf der Straße vortäuschen. Das selektive Verwenden der Dokumentenlage seitens der Behörde um zu insinuieren ich hätte unlauter gehandelt grenzt an Amtsmissbrauch und das Bestehen auf einer Anschuldigung meiner Person seitens Fr. V. basierend auf offenkundig falschen Fakten an Verleumdung.
Ich protestiere vehement gegen die im Schreiben vom 19.12. verwendete parteiergreifende Sprache, gegen die inhaltslosen und auf falschen Fakten basierenden Anschuldigungen und dem vollkommen aus der Luft gegriffenen Schuldspruch.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 18.1.2017 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer und die Zeugin A V teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Die Zeugin lenkte am 15.9.2016, um 16:30 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen VB-x in der Gemeinde Attersee am Attersee, auf der Hauptstraße B151 auf Haus Höhe Nr. x in Richtung Nußdorf am Attersee. Auf Höhe Hauptstraße Nr. x kam ihr, teilweise auf ihrer Fahrspur, ein Fahrzeug entgegen. Das Fahrzeug streifte den linken Außenspiegel des Fahrzeugs der Zeugin und dieser wurde dadurch beschädigt.

Die Zeugin gab in ihren Einvernahmen vor der Polizei bzw. der belangten Behörde an, dass sie sich sicher sei, dass das gegnerische Fahrzeug vom Beschwerdeführer gelenkt wurde.

Die Zeugin gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht nach näherem Befragen, warum sie sich so sicher sei, dass der Beschwerdeführer der Lenker des Fahrzeuges gewesen war, auszugsweise an:

„…Als das Auto auf mich zugekommen ist, habe ich das Kennzeichen nicht erkannt. Ich glaube, es waren 2 Personen im Auto, aber ich kann nicht sagen, wer der Lenker des Fahrzeuges war, bzw. wer der Beifahrer war. Ich glaube, es waren 2 Personen. Heute sehe ich Herrn B zum ersten Mal. Ich konnte keine besonderen Merkmale am Fahrzeug feststellen… In diesem Moment ist es relativ schnell gegangen und es waren keine Fahrzeuge zwischen uns…Warum ich so 100%-ig sicher bin kann so eigentlich nicht genau ausführen. Es waren einfach keine Autos zwischen uns und ich bin davon ausgegangen, dass das Auto auf dem Parkplatz das Fahrzeug war, das mich gestreift hat… Als ich zum Bereich des Parkplatzes gekommen bin, ist eben gerade dann der Blinker gesetzt worden und das Fahrzeug ist weggefahren. Ich bin davon ausgegangen, dass das Fahrzeug ‚vor mir flüchtet'. Und ich habe mir noch gedacht, warum fahrt denn der jetzt weg, es hat ja nur einen Sachschaden gegeben… Ich kann natürlich nicht angeben, ob das Fahrzeug des Bf im Zeitpunkt des Unfalles bereits dort gestanden ist, als mir das Fahrzeug entgegen gekommen ist. Das Unfallfahrzeug kann ich als normales mittelgroßes Auto beschreiben, es war kein besonderes Fahrzeug, es war ein 08/15-Fahrzeug. Ich war mir zum damaligen Zeitpunkt 100%-ig sicher, dass das das Fahrzeug von Herrn B war. Jetzt nach der Befragung durch die Vorsitzende ist es eher schwierig eine Aussage dahingehend zu machen, ob es wirklich das Fahrzeug des Bf war. Ich bin davon ausgegangen dass der Bf mit seinem Fahrzeug zumindest stehen bleibt, weil ich ihn angehupt habe und die Lichthupe betätigt habe. Ich würde auf jeden Fall stehen bleiben, wenn jemand 5 km lang hupt und die Lichthupe betätigt. Meiner Ansicht nach war ich damals sicher nicht unauffällig unterwegs, sondern ich war einfach nur böse und habe mich aufgeregt, weil ich mir gedacht habe: warum kann er dann da nicht stehen bleiben…Ich war damals im ‚Schock' und ich habe mir damals gedacht, er fährt weiter, was soll ich denn da machen. Es ist sehr schnell gegangen… Ich habe damals auch nicht auf den Spiegel des parkenden Fahrzeuges geachtet. Ich kann nicht sagen, ob der Spiegel kaputt war oder nicht…".

Der Bf bestreitet nicht, auf dem Parkplatz am Attersee mit seinem Fahrzeug gestanden zu sein. Er bestreitet jedoch, den linken Außenspiegel am Fahrzeug der Zeugin beschädigt zu haben.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht fest, dass die Zeugin im Zeitpunkt der Beschädigung weder das Kennzeichen, noch die Personen im Fahrzeug noch das Fahrzeug an sich erkannt hatte. Die Behörde hat es verabsäumt die Angaben der Zeugin, dass sie sich sicher sei, dass es sich um das Fahrzeug des Beschwerdeführers handelte, näher zu hinterfragen. Im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung ist es nicht bzw. nur äußerst schwer nachvollziehbar, dass man als nicht darauf geschulter Fahrzeuglenker während der Fahrt und völlig unvorbereitet ein plötzlich auf sich zufahrendes Fahrzeug genau genug zu erkennen vermag oder auf das Kennzeichen oder die Personen im Fahrzeug zu achten. Wie die Zeugin nachvollziehbar und glaubhaft ausführt, ging alles „sehr schnell". Als sie ihr Fahrzeug wendete und dem anderen Fahrzeug nachfuhr, ging sie nur aufgrund des Wegfahrens des

Beschwerdeführers davon aus, dass dieser „flüchtete“. Ob der Beschwerdeführer das Hupen bzw. die Lichtzeichen der Zeugin gesehen hat oder nicht, ist für die Tatsache, dass die Zeugin den Fahrzeuglenker im Zeitpunkt der Beschädigung des Außenspiegels nicht erkannt hat, nicht entscheidungsrelevant.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben (§ 4 Abs. 5 StVO).

Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar, dass der Beschwerdeführer der Lenker des gegnerischen Fahrzeuges war, da die Zeugin keine näheren Angaben über das Fahrzeug, das Kennzeichen oder die im Fahrzeug befindlichen Personen machen konnte.

Das Verwaltungsverfahren war daher nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Fahrerflucht ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer